

Heizungserneuerung – Forderungen an die Politik

Ziele der Bundesregierung zur Klimapolitik

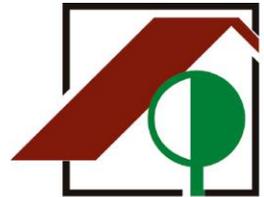
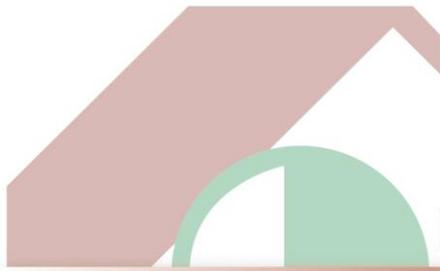
Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, dass Deutschland bis 2045 klimaneutral sein soll. Ein Schritt dahin soll die Vorgabe sein, dass neue Heizungen ab 1.1.2024 zu 65 % erneuerbare Energien nutzen müssen. Hierzu gibt es laut der Bundesregierung zwar Übergangszeiten und Ausnahmekriterien (Personen > 80 Jahre), allerdings stellt sich die Frage, wie sich junge Familien oder Senioren < 80 Jahren diese Umrüstung leisten können. Junge Familien haben ihre Immobilien sicher noch nicht abbezahlt und können keine weiteren Kredite aufnehmen; ältere Menschen können sich den Gang zu ihrem Bankinstitut ganz sparen – sie werden keinen Kredit mehr bekommen. Das Szenario läuft darauf hinaus, dass sich viele Menschen die Nachrüstung nicht leisten können und sie ihre Häuser und Wohnungen dann verlassen müssen. Das bedeutet, dass wertvoller, bestehender Wohnraum vernichtet wird.

Der Eigenheimerverband Bayern stellt diese Klimaschutzziele nicht in Frage. Er bejaht die Notwendigkeit konkreter Schritte zum Klimaschutz. Die Umsetzung muss aber sozial verträglich gestaltet werden. Sie darf die Bürger, insbesondere aber Eigenheimer mit kleiner Rente oder in hohem Alter nicht überfordern.

Hieraus ergeben sich folgende **Forderungen des Eigenheimerverbandes Bayern zur Heizungserneuerung** an die Politik:

- Es darf keine Pflicht zum Austausch funktionierender Heizungen geben, die die jeweils geltenden Abgaswerte einhalten. Bestehende Heizungsanlagen können instandgesetzt und repariert werden. Brennwertkessel dürfen weiter betrieben werden.
- Wenn die Reparatur einer Anlage nicht möglich ist, kann sie durch eine Anlage mit fossilem Brennstoff ersetzt werden. Dies gilt für eine Übergangszeit von mindestens 5 Jahren.

Der Einsatz von Anlagen, die sowohl mit fossilem als auch mit erneuerbarem Brennstoff (Methangas / Wasserstoff / ...) betrieben werden können, ist zu jeder Zeit möglich.



- Es gibt keine Festlegung auf eine bestimmte Art der erneuerbaren Energien. Es besteht Technologieoffenheit.
- Es gibt keine Pflicht zum Einbau einer Heizungsanlage mit 65 % erneuerbarer Energie bei Eigentümern selbstgenutzter Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn der Eigentümer Rente bezieht.
- Es erfolgt eine Förderung durch Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen gestaffelt nach dem Umfang der genutzten erneuerbaren Energie. Die Förderung sollte 25 bis 40 % der Kosten umfassen. Die Kosten eines Energieberaters werden mit 80 % bezuschusst. Die Förderung sollte sich ausschließlich am Umfang der Kosten der Investition für die genutzten erneuerbaren Energie orientieren. Förderung nach Höhe des Einkommens der Antragsteller soll nicht erfolgen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden, die ein Hindernis für die Umsetzung sinnvoller Maßnahmen sein kann.
- Für die Förderung der Heizungsumstellung sollten die bereitgestellten Mittel einen ausreichenden Umfang haben. Es sollte ein gesonderter Förderbereich für selbst genutztes Wohneigentum eingerichtet werden.
- Grundsätzlich sollte gelten: Förderung und Anreize sind besser als Verbote und Verpflichtungen.